



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, 18. April 2017

RUNDSCHREIBEN 2/2017

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem zweiten Rundschreiben im Jahr 2017 darf ich Sie herzlich zu unserer **Jahreshauptversammlung** am Samstag, den 13.05.2017 um 10.00 Uhr im Novotel, Karlsruhe, einladen. Die Tagesordnung finden Sie unten unter I. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe würde sich über rege Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sehr freuen.

Unsere beiden beA-Veranstaltungen am 31.03.2017 waren bereits wenige Tage nach ihrer Ankündigung völlig überbucht. Wir haben daher **vier weitere je 3-stündige Veranstaltungen zur Einführung in die Nutzung Ihres beA am 27. und 28.07.2017** in Bruchsal organisiert. Die Seminaurausschreibung mit speziellem Anmeldeformular finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben.

Vor der Jahreshauptversammlung am 13.05.2017 besteht für Sie von 9.00 Uhr bis 10 Uhr die Möglichkeit, am **Kammeridentverfahren** teilzunehmen, wenn Sie das Formular „Antrag auf Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer“, dem auch ein „Identifizierungsformular“ angehängt ist, ausgefüllt, aber nicht unterschrieben, Ihren Personalausweis und eine Kopie hiervon mitbringen. Details zu dem Verfahren finden Sie hier: <http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/bea/qualifizierte-elektronische-signatur-und-kammeridentverfahren> (letzter Absatz).

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Einladung zur und Tagesordnung der Kammerversammlung am 13. Mai 2017	3
II.	Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge	4
III.	„Kleine“ BRAO-Novelle	4
IV.	Probleme bei der Zustellung von Gerichtspost durch arriva?	5
V.	Nochmals: Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit	5
VI.	Lohnversteuerung von Beiträgen für Berufshaftpflichtversicherungen und Kammerbeiträgen	6
VII.	Verlinkung auf die BRAK-Website	6
VIII.	STAR-Bericht 2015/2016 für das Wirtschaftsjahr 2013	7
IX .	Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2016	7
X.	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	7
XI.	Schiedsgutachter für Schiedsverfahren nach § 18 ARB 94 gesucht	8
XI.	Fortbildungsveranstaltungen 2017	8

Anlagen:

Anlagen A und B zu TOP 5 der Tagesordnung
Jahresbericht
Kostenvoranschlag 2017
Ankündigung neuer beA-Einführungsveranstaltungen
Ankündigung weiterer Fortbildungsveranstaltungen

I. **Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung)**

Hiermit laden wir Sie zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am

Samstag, den 13. Mai 2017, vorm. 10.00 Uhr s.t.,
im Novotel Am Festplatz 2, 76137 Karlsruhe,
(Parkmöglichkeit in der Tiefgarage)
Einlass ab 09.15 Uhr

ein. Über Ihr zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

Die

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2016
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2016

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes
4. Nachwahl zum Kammervorstand

Frau Rechtsanwältin Jutta Dillschneider, Heidelberg, hat ihr Amt als Vorstandsmitglied im Februar 2017 niedergelegt. Für den Rest ihrer noch bis 31.05.2020 laufenden Amtszeit ist eine Nachwahl durchzuführen.

5. Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung von Satzungen
 - a) Ergänzung/Änderung der §§ 1 und 8 der Gebührensatzung (**Anlage A**)
 - b) Änderung der §§ 3, 4 und 6 der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ (**Anlage B**)
6. Bestellung eines Kassenprüfers
7. Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2018

Der Vorstand wird vorschlagen, den Kammerbeitrag für natürliche Personen in der am 13.05.2016 beschlossenen Höhe beizubehalten.

9. Gastvortrag des Herrn Prof. Dr. Dr. Norbert Gross, Karlsruhe, zum Thema:

Unser Kollege Reinhold Frank
Urteil - Vollstreckung – Nachurteil

10. Verschiedenes

Da die Kammerversammlung nur Kammermitgliedern zugänglich ist, müssen Sie sich vor Betreten des Sitzungsraums registrieren lassen. Sie können uns helfen, Ihre Registrierung beim Zugang zu beschleunigen, indem Sie Ihren Anwaltsausweis oder Personalausweis bereithalten.

Im Anschluss an die Kammerversammlung laden wir die Kolleginnen und Kollegen zu einem gemeinsamen Mittagessen sehr herzlich ein. Da die Teilnehmerzahl aus Kapazitätsgründen des Hotelrestaurants auf 100 Gäste begrenzt ist, bitten wir Sie, uns Planung und Organisation zu erleichtern, indem Sie uns bis **spätestens Montag, den 28.04.2017, per Mail an reinhard@rak-karlsruhe.de** wissen lassen, ob Sie am anschließenden gemeinsamen Mittagessen teilnehmen werden.

Vor der Kammerversammlung ab 9.00 Uhr: Gelegenheit zum Kammeridentverfahren, s. S. 1

II. Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge

Die Berufsschulen im Kammerbezirk müssen rechtzeitig bis spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres wissen, wie viele Schüler/-innen sie im neuen Schuljahr ausbilden müssen, um feststellen zu können, ob und wie viele Klassen eingerichtet werden können bzw. müssen. So können beispielsweise Kurzzeitklassen (zweijährige Ausbildung) an der Engelbert-Bohn-Schule, Karlsruhe, nur eingerichtet werden, wenn bis Ende des laufenden Schuljahres mindestens 61 Anmeldungen vorliegen.

Bitte reichen Sie daher die neuen Ausbildungsverträge bis spätestens 21. Juli 2017 bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein.

III. „Kleine“ BRAO-Novelle

Am 23.03.2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, kurz: kleine BRAO-Novelle, in der Fassung des Änderungsvorschlags der Fraktion der CDU/CSU und SPD vom 03.03.2017 beschlossen.

Die im ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vorgesehene Verpflichtung neu zugelassener Rechtsanwälte, binnen bestimmter Frist Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht nachzuweisen, ist im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens ebenso weggefallen wie die im Entwurf noch vorgesehene Ermächtigung der Satzungsversammlung, die Einzelheiten einer allgemeinen sanktionierten Fortbildungspflicht zu regeln.

Geblichen ist die Ermächtigung der Satzungsversammlung, die Pflichten bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt zu regeln. Die Satzungsversammlung kann daher Ihre am 21.11.2016 bereits vorbereitete Entscheidung zur Neufassung des § 14 BORA in ihrer kommenden Sitzung am 19.05.2017 bestätigen.

Während alle anderen Änderungen der BRAO am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, gelten für folgende Neuregelungen Besonderheiten:

Ab 01.01.2018 sind alle Inhaber des beA aufgrund entsprechender Ergänzung des § 31a BRAO verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Ab 01.01.2018 besteht auch die Möglichkeit, neben der Kanzlei und der Zweigstelle „weitere Kanzleien“ einzurichten. Für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Kammermitglieds kann in Zukunft dann auch ein weiteres beA eingerichtet werden.

Die Vorschrift zur auf den Zeitpunkt seines Zulassungsantrags rückwirkenden Mitgliedschaft des Syndikusrechtsanwalts tritt bereits mit Wirkung ab 01.01.2016 in Kraft.

Ab 01.07.2018 sind Wahlen zum Kammervorstand als Briefwahl durchzuführen; zulässig ist auch die Ausgestaltung als elektronische Wahl.

IV. Probleme bei der Zustellung von Gerichtspost durch arriva?

Die Justizverwaltung bedient sich seit geraumer Zeit bei der Versendung gerichtlicher Schriftstücke des Zustelldienstes arriva.

Seitens eines Kammermitglieds sind wir darauf hingewiesen worden, dass die erforderliche Zuverlässigkeit hierbei nicht gegeben scheint. Unser Mitglied beanstandet, dass an ihn adressierte Gerichtspost wiederholt in Nachbarbriefkästen eingeworfen wurde und die Beförderung etwa vom Amtsgericht Karlsruhe bis zur Zustellung an sein Büro mit erheblichen Zeitverzögerungen zwischen einer Woche bis zu drei Wochen verbunden war.

Haben Sie ähnliche Erfahrungen gemacht? Dann informieren Sie uns bitte mit konkreten tatsächlichen Angaben unter reger@rak-karlsruhe.de, damit wir bei der Landesjustizverwaltung das Problem ansprechen und hoffentlich für eine Lösung sorgen können.

V. Nochmals: Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit

Im Kammerrundschreiben 1 / 2017 hatten wir Sie unter XIV (Seite 9) auf die Problematik der „Abfärbung“ gewerblicher Einkünfte auf (anwaltliche) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hingewiesen und angekündigt, die Bundesrechtsanwaltskammer werde hierzu ein Positionspapier des BRAK-Ausschusses Steuerrecht erarbeiten lassen. Dieses Positionspapier (Stand: März 2017) liegt mittlerweile vor und ist für Sie unter

<http://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Steuerrecht/Positionspapier%20des%20BRAK-Ausschusses%20Steuerrecht%20Gewerblichkeit%20anwaltlicher%20Eink%C3%BCnfte.pdf>

abrufbar.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist zu dem Positionspapier auf folgendes hin:

„Die anwaltliche Tätigkeit ist, sofern nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt, grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit. Das Steuerrecht stellt jedoch teilweise hohe Anforderungen an die Gewährung dieses Privilegs. Bereits kleine Anteile gewerblicher Tätigkeit führen zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung. Insbesondere die heutzutage allgegenwärtige Aufgabenteilung und die hierarchische Delegation in Sozietäten moderner Prägung mit mehreren Berufsträgern gefährden die Gewerbesteuerbefreiung. Bereits mehrfach hat sich der BFH mit der Gewerblichkeit freiberuflicher Tätigkeit befasst, zuletzt in drei Entscheidungen aus dem Jahr 2014 (Az.: VIII R 6/12, VIII R 16/11 und VIII R 63/13). Diese Thematik hat große Bedeutung für personengesellschaftlich organisierte Kanzleien, die durch entsprechende Maßnahmen die gewerbliche Infizierung ihrer Einkünfte zum Teil verhindern können.

Anhand von mehreren Beispielen wird in dem Beitrag zunächst die Gewerblichkeit der Einkünfte von Personengesellschaften durch verbundene Tätigkeiten dargestellt. Auch in den Fällen, in denen die Freiberufler-Gesellschaft oder deren Gesellschafter gerade keine gewerbliche Tätigkeit per se ausüben, droht jedoch die Abfärberegulung zu greifen:

- an einer Rechtsanwaltssozietät ist ein Rechtsanwalt beteiligt, der seinen Beruf nicht mehr ausübt;
- ein Sozium ist ausschließlich mit der Akquise und Pflege der Mandanten beschäftigt;
- ein Sozium ist ausschließlich als Managing-Partner der Sozietät tätig;
- Freiberufler schließen sich zu einer mehrstöckigen Personengesellschaft zusammen

oder

- eine Sozietät beschäftigt Berufsträger im Angestelltenverhältnis.“

Der Ausschuss Steuerrecht erläutert an diesen Praxisbeispielen, wie Rechtsanwälte sich in den gegebenen Situationen verhalten sollten.

Bitte beachten Sie: Das Positionspapier soll und kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen!

VI. Lohnversteuerung von Beiträgen für Berufshaftpflichtversicherungen und Kammerbeiträgen

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen für Berufshaftpflichtversicherungen und Kammerbeiträgen anhand von Fallbeispielen erarbeitet. Er kommt hierbei zu folgendem Ergebnis:

„Nach der BFH-Rechtsprechung stellen Aufwendungen für eigene Berufshaftpflichtversicherungen von Kanzleien in der Rechtsform der GmbH oder der GbR keinen Arbeitslohn für die angestellten Rechtsanwälte dar. Nach Ansicht des Ausschusses müsste dies analog auch für Kanzleien in der Rechtsform der Partnerschaft mit beschränkter Haftung gelten. Hierzu gibt es noch keine Rechtsprechung. Vom Arbeitgeber übernommene Aufwendungen für die persönliche Berufshaftpflichtversicherung oder für die Kammerbeiträge der angestellten Rechtsanwälte sind jedoch grundsätzlich als geldwerter Vorteil zu versteuern. Jedoch steht dem angestellten Rechtsanwalt ein korrespondierender Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 S. 1 EStG zu.“

Den gesamten Text der Handlungshinweise finden Sie auf unserer Homepage unter

http://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Steuerrecht/BRAK%20Handlungshinweise-lohnverstg_beitraege_berufshaftpflversg_maerz_2017.pdf

Auch hier gilt: Die Handlungshinweise sollen und können eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen!

VII. Verlinkung auf die BRAK-Website

Die BRAK hat den Regionalkammern mitgeteilt, dass sie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Erfüllung der Impressumspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 5c TMG (Angaben zum geltenden Berufsrecht) ausdrücklich gestattet, auf die Rubrik „Berufsrecht“ auf der BRAK-Website zu verlinken <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/>. Im Zusammenhang damit sind in jüngster Zeit Anfragen an die BRAK herangetragen worden, welche sich auf eine aktuelle Entscheidung des LG Hamburg zu den Prüfungspflichten kommerzieller Webseitenanbieter beziehen.

Das LG Hamburg (Beschluss vom 18. November 2016, 310 O 402 / 16) verlangt von demjenigen, der auf Inhalte verlinkt, dass er vorab nachforscht, ob die verlinkten Inhalte rechtmäßig sind. Eine Gewinnerzielungsabsicht, an die das LG Hamburg die Prüfungspflicht knüpft, ist grundsätzlich auch bei den von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angebotenen Kanzlei-Websites anzunehmen. Daher erbitten nunmehr vermehrt Kolleginnen und Kollegen die Bestätigung, dass alle in der Rubrik „Berufsrecht“ enthaltenen und verlinkten Inhalte rechtmäßig seien.

Die BRAK teilt hierzu mit, dass eine verbindliche Erklärung des Inhalts, dass die auf der ihrer Website enthaltenen und verlinkten Inhalte alle rechtmäßig seien, nicht erforderlich ist.

Bereits mit rudimentären urheberrechtlichen Kenntnissen könne eine eigene Überprüfung vorgenommen und damit der Nachforschungspflicht Genüge getan werden. Die dazu notwendigen Informationen ergeben sich vollständig aus den Inhalten der BRAK-Website. In der Rubrik „Berufsrecht“ sind ausschließlich Gesetzestexte und amtliche Bekanntmachungen bzw. Merkblätter aufgezählt und verlinkt, welche urheberrechtlich nicht geschützt sind. Daneben sind dort Übersetzungen einzelner Gesetzestexte verlinkt, welche, worauf die BRAK in der Rubrik „Berufsrecht“ auch explizit hinweist, durch die BRAK selbst oder in ihrem Auftrag zum Zweck der Veröffentlichung angefertigt wurden, sodass die BRAK auch Inhaberin der Nutzungsrechte ist. Damit verfügen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über alle Informationen, die notwendig sind, die von ihnen geforderten Nachforschungen durch eigene rechtliche Prüfung anzustellen.

VIII. STAR-Bericht 2015/2016 für das Wirtschaftsjahr 2013

Der von der BRAK in Auftrag gegebene Bericht STAR 2015/2016 (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt nunmehr vor. Die letzte Erhebung war im Jahr 2012 für das Wirtschaftsjahr 2010 erfolgt.

Eine Auswertung des Berichts finden Sie in den BRAK-Mitteilungen 01/2017.

IX. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2016

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Sie vermittelt seit inzwischen sechs Jahren in Streitigkeiten über das Rechtsanwaltshonorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten.

Im Tätigkeitsbericht 2016 sind statistische Angaben zu den Antragseingängen, den Schlichtungsvorschlägen und der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu finden. Ferner sind im Tätigkeitsbericht typische Fallkonstellationen aufgeführt, die häufig Anlass für ein Schlichtungsverfahren bieten, sowie Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten. Einige Schlichtungsfälle werden dort anonymisiert geschildert.

Sie können den Tätigkeitsbericht 2016 unter

www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/taetigkeitsberichte

herunterladen.

X . Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg hat folgende/n Kolleginnen/Kollegen zu anwaltlichen Mitgliedern des AGH Baden-Württemberg bestellt:

Herrn RA Andreas Baier, Stuttgart, erstmalige Bestellung für die Zeit vom 01.03.2017 bis 28.02.2022;

Herrn RA Prof. Dr. Ferdinand Gillmeister, Freiburg, erneute Bestellung für die Zeit vom 25.02.2017 bis 24.02.2022;

Herrn RA Dr. Jens Kaltenborn, Stuttgart, erstmalige Bestellung für die Zeit vom 01.02.2017 bis 31.01.2022;

Frau RAin Dr. Alexandra Schmitz, Stuttgart, erneute Bestellung für die Zeit vom 01.03.2017 bis 28.02.2022;

Frau RAin Ulrike Weidt, Offenburg, erneute Bestellung für die Zeit vom 01.03.2017 bis 28.02.2022.

XI. Schiedsgutachter für Schiedsverfahren nach § 18 ARB 94 gesucht

Die RAK Karlsruhe erreichen immer wieder Anfragen von Rechtsschutzversicherern für die Benennung von Schiedsgutachtern für Schiedsverfahren nach § 18 ARB 94. Da die der Kammer vorliegende Liste von Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Schiedsgutachter tätig zu werden, mittlerweile schon etwas älter ist, soll eine Aktualisierung erfolgen. Falls Sie zur Übernahme einer solchen Tätigkeit bereit sind, füllen Sie bitte das Formular unter

<http://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Listen%20und%20Verzeichnisse/Anmeldung%20Schiedsgutachter%2018%20ARB.pdf>

aus und senden uns dies zurück. Bitte beachten Sie, dass Voraussetzung für eine Benennung ist, dass Sie seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen sind.

Die in dem Formular aufgeführten „Fachgebiete“ sind in den mit den Rechtsschutzversicherern vereinbarten „Grundsätzen“ festgelegt, welche bereits aus 1994 datieren; daraus erklärt sich, dass die mittlerweile geschaffenen Fachanwaltschaften nicht berücksichtigt sind. Sie können in dem Formular unter „Sonstige Tätigkeitsgebiete“ aber gerne auch andere Fachgebiete (auch: Fachanwaltschaften) angeben.

XII. Fortbildungsveranstaltungen 2017

Mit unserem Rundschreiben 1 / 2017 hatten wir Ihnen bereits die Ankündigungen für alle derzeit für 2017 geplanten Fortbildungsveranstaltungen übermittelt. Dem vorliegenden Rundschreiben ist daher nur eine Übersicht der noch anstehenden Fortbildungsveranstaltungen beigelegt. Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter

<http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>

Bitte beachten Sie die zur Zeit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Bruchsal durch Straßenbaumaßnahmen: derzeit empfiehlt es sich, das Bürgerzentrum über Bruchsal Nord (B 3) anzufahren.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Anlage A

Gebührensatzung der RAK Karlsruhe (Änderungen im Fettdruck)

§ 1 Allgemeine Amtshandlungen

1. Zulassung natürlicher Personen zur Rechtsanwaltschaft

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO | 300,00 € |
| b) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn noch keine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht | 500,00 € |
| c) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht | 500,00 € |
| d) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, und die gleichzeitige Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 6 BRAO | 650,00 € |
| e) | Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf jedes weitere Anstellungsverhältnis | 500,00 € |
| f) | Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit bei wesentlicher Änderung der bisherigen Tätigkeit gemäß § 46 b Abs. 3 BRAO | 500,00 € |
| g) | Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eine wesentliche Änderung der bisherigen Tätigkeit <u>nicht</u> vorliegt | 400,00 € |
| h) | Bearbeitung eines sonstigen den Zulassungsstatus betreffenden Antrags bei bestehender Zulassung | 400,00 € |

...

- | | | |
|----|------------------------------------|---------|
| 9. | Ausstellung eines Anwaltsausweises | 30,00 € |
|----|------------------------------------|---------|

...

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Juni 2011 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft. Die Änderung des § 1 Ziff. 5 sowie der neu eingefügte § 1 Ziff. 10 treten zum 01. Juni 2013 in Kraft. Die am 09. Mai 2015 beschlossene Änderung des § 1 Ziff. 1, 3 und 4 sowie die neu eingefügten § 1 Ziff. 11 und 12 treten zum 01. Juni 2015 in Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossenen Änderungen des § 1 Ziff. 1 lit. a bis f, 2, 6 und 9 sowie § 6 Abs. 3 treten zum 01. Mai 2016 in Kraft. **Die am 13. Mai 2017 beschlossene Einfügung der § 1 Ziff. 1 lit. g und h sowie die Änderung des § 1 Ziff. 9 treten zum 01. Juni 2016 in Kraft.**

Anlage B

Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige (Änderungen im Fettdruck)

§ 3 Pauschalen

...

3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte **und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für „Rechtsfachwirte/wirtinnen“ sowie die Fachlehrer / Dozenten** erhalten für die Mitwirkung an der Abschlussprüfung **für den ersten Prüfungstag** eine Pauschale von 350,00 €, **für jeden weiteren Prüfungstag eine Pauschale von 200,00 €.** **Für die Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungsausschusses erhalten die Ausschusmitglieder jeweils ein Tagegeld gemäß § 1 dieser Satzung (derzeit 105,00 €).**
4. Die Fachlehrer, die im Rahmen des Unterrichts für Auszubildende zukünftiger Rechtsanwaltsfachangestellte tätig sind, erhalten für die Korrekturarbeit im Rahmen der Zwischenprüfungen **10,00 €** pro Prüfungsarbeit und für die Aufsichtsführung in der Zwischenprüfung **25,00 €** pro Stunde. **Für die Ausarbeitung der schriftlichen Zwischenprüfung beträgt die Vergütung 400,00 € pro Prüfung.** Für die Korrektur von Abschluss-Prüfungsarbeiten im Fach „Textbe- und -verarbeitung“ beträgt die Vergütung 9,00 € pro Prüfling. **Für die Erstellung einer Aufgabe für das fallbezogene Einzelfallgespräch für die mündliche Abschlussprüfung erhalten die Aufgabensteller 10,00 € je Aufgabe.**
5. Die Dozenten des Lehrgangs für „Rechtsfachwirte/wirtinnen“ erhalten pro Unterrichtstag (= 7 Unterrichtsstunden a 45 Minuten) eine Pauschale 350,00 €. **Für die Erstellung der Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung, für deren Korrektur, für die Erstellung der Aktenvorträge für die mündliche Abschlussprüfung und für den ersten Prüfungstag erhalten die Dozenten eine Pauschale von 1.000,00 €, für jeden weiteren Prüfungstag eine Pauschale von 200,00 €.**

§ 4 Stundenvergütung

Die anwaltlichen Dozenten, die im Rahmen der Referendarausbildung Referendare in Grund- und Leistungskursen der Anwaltsstation unterrichten, erhalten von der Kammer Ersatz der Reisekosten gem. § 5, soweit diese nicht vom Land Baden-Württemberg getragen werden, sowie - zusätzlich zu den Leistungen des Landes Baden-Württemberg - eine Vergütung von **80,00 €** pro Unterrichtsstunde (45 Minuten).

...

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung durch die Jahreshauptversammlung. § 2 Abs. 2 und 3 (i.d.F. vom 01. Januar 2009) gelten für alle ab dem 01. Januar 2009 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die Änderungen zu § 1 lit. e und § 3 Abs. 1 und 2 gelten für alle ab dem 01. Juni 2012 neu anhängig gewordenen Verfahren. Die Änderung des § 2 Abs. 3 vom 04. Mai 2013 gilt für alle ab dem 01. Januar 2013 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die am 23. April 2016 beschlossene Änderung des § 2 Ziff. 1 tritt mit Wirkung ab 01. Juni 2016 in Kraft. **Die am 13.05.2017 beschlossene Änderung des § 3 Abs. 3 bis 5 gilt ab dem 01.01.2017, die Änderung des § 4 ab dem 01.11.2017.**